



Malteser

Malteser Hilfsdienst in Papenburg e.V.

Satzung Ortsverein

Satzung für den Malteser Ortsverein Papenburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zeichen

1. Der Verein führt den Namen "Malteser Hilfsdienst in Papenburg".
Er hat seinen Sitz in Papenburg und soll auf Grund des Gründungsprotokolls in das Vereinsregister des Amtsgerichts Papenburg eingetragen werden. Er führt sodann den Namen „Malteser Hilfsdienst in Papenburg e.V.“
2. Der Ortsverein ist ein Zweigverein des Gesamtvereins Malteser Hilfsdienst und eine Untergliederung der Malteser Diözesangliederung Osnabrück.
Seine Organe gelten als Unterorgane der vorgenannten Diözesangliederung, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Erfüllung der Aufgaben des Malteser Hilfsdienst gemäß Satzung und Leitfaden des Gesamtvereins mitwirken.
3. Die Gründung und die Auflösung des Ortsvereins sowie sein Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung des Gesamtvereins.
Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für den Ortsverein verbindlich. Soweit sie Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung des Ortsvereins und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvereins und sollen der im Leitfaden enthaltenen Mustersatzung entsprechen.
4. Das Zeichen des Ortsvereins ist das weiße Malteserkreuz auf rotem Grund in Wappenform. Das Recht zur Führung des Namens und des Zeichens des Malteser Hilfsdienst wird dem Ortsverein mit der Genehmigung seiner Satzung durch den Gesamtverein verliehen und kann ihm aus wichtigem Grund wieder entzogen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Ortsverein bezweckt den örtlichen Zusammenschluss von Personen im Gesamtverein Malteser Hilfsdienst, die auf den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteserritterordens und der Caritas gewillt sind, an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.
Die Befugnis des Ortsvereins zur Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Ortsvereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Malteser Hilfsdienst mit seinen ordentlichen Mitgliedern ist als Fachverband dem Deutschen Caritasverband angeschlossen; der Ortsverein ist dem in seinem Bereich bestehenden Caritasverband in der Diözese Osnabrück zugeordnet. Die ordentlichen Mitglieder des Ortsvereins sind, sofern von der zuständigen Regionalgliederung beschlossen, zugleich Mitglieder des in seinem Bereich bestehenden Caritasverbandes, sofern dessen Satzung entsprechende Regelungen vorsieht.
4. Der Ortsverein hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 die Führung seiner Mitglieder unter ausdrücklicher Einbeziehung entsprechender Jugendarbeit im Sinne des in Ziffer 1. genannten Zwecks,
 - 4.2 die Ausbildung und den Einsatz in Erster Hilfe, im Sanitäts- und Rettungsdienst, im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der Notfall -und Katastrophenhilfe jeder Art,
 - 4.3 die Ausbildung und den Einsatz in der Versorgung und Betreuung von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten und Sterbenden,
 - 4.4 die Ausbildung und den Einsatz in sozialen und caritativen Betreuungsdiensten unter ausdrücklicher Einbeziehung der Altenbetreuung,
 - 4.5 die Unterstützung der sozialen und caritativen Werke der Malteser im Ausland,

- 4.6 die Information der Öffentlichkeit und einzelner Personen über die allgemeine Situation und die Lebensumstände von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten, Sterbenden und in sonstiger Weise von Not- und Katastrophenfällen betroffenen Personen sowie über die vom Malteser Hilfsdienst zur Bewältigung und Verbesserung dieser Situation und Lebensumstände geleisteten bzw. vorgesehenen Hilfsmaßnahmen,
 - 4.7 die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für ihre Aufgaben in Familie, Kirche und Gesellschaft sowie die Mitwirkung an der Vermittlung und Wahrung christlicher Grundwerte in der Familie,
 - 4.8 die Förderung
 - der Jugendarbeit der Malteser Jugend,
 - der Kinder- und Jugendhilfe, die in verschiedenen Angebotsformen des Aufgabenkataloges des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet wird,
 - 4.9 die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die diesen Aufgaben dienen,
 - 4.10 die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln, zur Erfüllung dieser Aufgaben.
5. Der Ortsverein nimmt die ihm obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten selbständig wahr, soweit sich nicht der Gesamtverein in dieser Satzung das Recht zur Einwirkung vorbehalten hat.
Der Gesamtverein kann die Wahrnehmung der vorbehaltenen Einwirkungsrechte auf die regional zuständige Diözesanleitung übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins sind die ihm zuzuordnenden ordentlichen Mitglieder des Gesamtvereins (§ 3 Ziffer 1.1 Satzung des Gesamtvereins) und zwar grundsätzlich jene Mitglieder, die im Kommunalbereich des Ortsvereins ihren Wohnsitz haben.
Ein Mitglied des Gesamtvereins kann aus besonderem Grund seine Zugehörigkeit zu einer anderen Untergliederung des Malteser Hilfsdienst beantragen. Über den Antrag entscheidet das benannte zuständige Organ des Gesamtvereins endgültig.
2. Für die Aufnahme als Mitglied sowie die Art und Beendigung der Mitgliedschaft gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung des Gesamtvereins, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
3. Der Diözesanleiter der Diözesangliederung Osnabrück des Gesamtvereins ist kraft seines Amtes ordentliches Mitglied des Ortsvereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Ortsverein erhebt keinen eigenen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge des Gesamtvereins werden von der Bundesversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

1. der Vorstand (§ 6);
2. der Führungskreis (§ 8);
3. die Ortsversammlung (§ 9).

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und zwei Stellvertreter an.

2. Amtsbestellung und -dauer

Der Vorsitzende sowie die zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der örtlichen Wahlkommission von der Ortsversammlung für die Dauer von vier Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl gewählt. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

3. Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Sie sind jeweils zu zweien vertretungsberechtigt.

4. Arbeitsweise

- a. Die Sitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, kann jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.
- b. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- c. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Eine Beschlussfassung durch Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig, jedoch in der nächsten Sitzung protokollarisch zu bestätigen.
- d. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern sowie dem benannten zuständigen Organ des Gesamtvereins zugeleitet wird.

5. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen, unter Beachtung von Satzung und Leitfadens sowie den damit verbundenen Richtlinien/Weisungen des Gesamtvereins, alle Angelegenheiten des Ortsvereins, sofern diese Satzung die Zuständigkeit nicht anders regelt. Hierbei obliegen ihm insbesondere:

- 5.1 die Führung des Ortsvereins sowie die Sorge um die gesamte Tätigkeit des MHD in seinem Bereich, einschließlich der Einsatzgliederungen, der Malteser Jugend und der Mitgliederbetreuung, nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Ortsversammlung und unter beratender Mitwirkung des Führungskreises;
- 5.2 die Vorbereitung der Tagung des Führungskreises und der Ortsversammlung.

§ 7 Wahlkommission

1. Der Wahlkommission gehören an:

- 1.1 Der Vorsitzende des Vorstandes, vor der erstmaligen Wahl der Ortsbeauftragte,
- 1.2 der gemäß § 8 Ziffer 1.4 gewählte Einsatzgliederungsführer, vor der erstmaligen Wahl der Einsatzgliederungsführer gemäß Ziffer IV.3.2 des Leitfadens,
- 1.3 der Ortsseelsorger,
- 1.4 die beiden von der Ortsversammlung gewählten Mitglieder der aktiven Helferschaft,
- 1.5 ein Mitglied des Diözesanvorstandes,
- 1.6 ein Mitglied der Diözesanleitung.

2. Das Mitglied gemäß Ziffer 1.5 wird vom Diözesanvorstand, das Mitglied der Diözesanleitung von dieser rechtzeitig berufen.
3. Die Sitzung wird rechtzeitig vor der Ortsversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem Ortsbeauftragten unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen. Bis zur erfolgten Wahl leitet der Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Ortsbeauftragte die Sitzung. Wird ein Mitglied der Wahlkommission als Kandidat vorgeschlagen, so hat es bis zur Entscheidung darüber die Sitzung zu verlassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbst.
4. Der Kommission obliegt es, der Ortsversammlung Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Die Vorschläge bedürfen vor ihrer Vorlage an die Ortsversammlung der Zustimmung des Gesamtvereins.

§ 8 Führungskreis

1. Der Vorstand bildet einen Führungskreis, dem - soweit es die Struktur des Ortsvereins zulässt -angehören:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 der auf Bitte des Vorsitzenden des Vorstandes von der zuständigen kirchlichen Stelle benannte Ortsseelsorger,
 - 1.3 der vom Vorstand berufene Ortsarzt,
 - 1.4 ein Einsatzgliederungsführer, der auf Vorschlag der Einsatzgliederungsführer des Ortsvereins von der Ortsversammlung gewählt wird,
 - 1.5 zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft, die von der Ortsversammlung gewählt werden,
 - 1.6 der gemäß Jugendordnung gewählte Ortsjugendsprecher,
 - 1.7 Ortsreferenten,
 - 1.8 Pfarrbeauftragte.

Der Vorsitzende kann die Mitglieder des Ortsbeirates oder andere Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Führungskreises einladen.

2. Die in den Führungskreis gewählten Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl gewählt. Für die berufenen Mitglieder gilt die entsprechende Regelung im Leitfaden (Ziffer 1.7).
3. Die Arbeitsweise richtet sich nach den entsprechenden Regelungen für den Vorstand (§ 6/4) mit der Maßgabe, dass Beschlüsse des Führungskreises gegenüber dem Vorstand lediglich beratender Rechtsnatur sind.
4. Dem Führungskreis obliegt die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten, so insbesondere die Beratung des Haushaltsplanes.

§ 9 Ortsversammlung

1. Der Ortsversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Ortsvereins mit Stimmrecht an, die Mitglieder der Malteser Jugend jedoch mit der Einschränkung, dass sie bei der Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft in den Führungskreis kein und im übrigen volles Stimmrecht haben, sofern sie im Jahr der Versammlung das 14. Lebensjahr vollenden.
2. Die Ortsversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden des Ortsvereins oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung, die an geeigneter Stelle die freie Aussprache über Angelegenheiten des Ortsvereins vorsehen muss.

Die Ortsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies fordern.

3. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Beschlüsse bedürfen - ausgenommen im Falle einer Satzungsänderung (§12) oder der Auflösung, Zusammenschluss (§13) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die im Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und dem benannten zuständigen Organ des Gesamtvereins zugeleitet wird.
6. Der Ortsversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Prüfungsergebnisses,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Wahl des Einsatzgliederungsführers, sowie der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft im Führungskreis;
 - f. die Wahl der Delegierten, darunter ein Mitglied der Malteser Jugend, und ihrer Stellvertreter zur Diözesanversammlung des Gesamtvereins für die im Leitfaden vorgesehene Dauer;
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - h. die Beschlussfassung über Anträge an das zuständige Regionalorgan des Gesamtvereins oder über sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung;
 - i. die Beschlussfassung über einen Antrag auf Satzungsänderung und über die Auflösung des Ortsvereins.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie der satzungsgemäßen Aufgaben. Sie wird im einzelnen durch eine vom Gesamtverein erlassene Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Führung der Geschäfte und der Geschäftsstelle des Ortsvereins obliegt dem Vorstand, der sie nach der Geschäftsordnung und den gemäß § 2 Ziffer 5 erteilten Richtlinien/Weisungen des Gesamtvereins sowie nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und den Einschränkungen des §11 wahrnimmt. Der Vorstand kann intern die laufenden Geschäfte des Ortsvereins einem Vorstandsmitglied geschäftsführend übertragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vorstand ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung erstellt, die, nach ihrer Beratung im Führungskreis, von der Ortsversammlung verabschiedet werden.

Die Jahresrechnung wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswerks durch die von der Ortsversammlung gewählten Rechnungsprüfer und hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch den Gesamtverein geprüft und genehmigt. Die Prüfungsergebnisse sind der Ortsversammlung zur Kenntnis zu geben.

5. Der Vorstand hat zeitnah dem Gesamtverein den Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben und über wesentliche Abweichungen zu berichten.

§ 11 Befugnisse des Gesamtvereins

1. Der Gesamtverein ist befugt:
 - 1.1. zum Erlass von Vorschriften, die der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Gesamtvereins (§ 2 Satzung des Gesamtvereins) oder seinem einheitlichen Erscheinungsbild oder der Festigung der Maltesergemeinschaft oder der Sicherung der Kirchlichkeit dienen,
 - 1.2. zur Festsetzung von Umlagen für Gemeinschaftsaufgaben sowie des Verteilerschlüssels für die Mitgliedsbeiträge und für überörtliche öffentliche Mittel oder sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. an der Ortsversammlung oder den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und ist hierzu einzuladen,
 - 1.4. einen Beschluss dieser Organe aufzuheben, falls dieser zu Satzung und Leitfadens des Gesamtvereins im Widerspruch steht,
 - 1.5. die Ortsversammlung oder den Vorstand einzuberufen, falls es die Belange des Gesamtvereins erfordern.
2. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen und die Gründung von Fördervereinen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvereins, ebenso die Jahresrechnung.
Der Gesamtverein hat das Recht zur Prüfung der Bücher, Kassen und sonstigen Geschäftsunterlagen.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, soweit ihr Inhalt der Mustersatzung des Gesamtvereins entspricht.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann, nach seiner Beratung im Führungskreis, vom Vorstand gestellt und von der Ortsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Diözesanleiters der Diözesangliederung Osnabrück des Gesamtvereins (Sonderrecht gemäß § 35 BGB).

Der Änderungsbeschluss hat gegenüber dem Gesamtverein die Rechtsnatur eines Antrages und bedarf dessen Genehmigung.

§ 13 Auflösung, Zusammenschluss mit einem anderen Malteser Ortsverein

1. Ein Antrag auf Auflösung des Ortsvereins kann, nach seiner Beratung im Führungskreis, vom Vorstand gestellt werden. Er ist dem benannten zuständigen Organ des Gesamtvereins unverzüglich mitzuteilen und muss in der Tagesordnung der Ortsversammlung enthalten sein.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Ortsversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Gesamtvereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Malteser Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt sein Vermögen - nach Abzug aller Verbindlichkeiten und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder sowie den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an den Gesamtverein Malteser Hilfsdienst e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Fall des Zusammenschlusses mit einem anderen Malteser Hilfsdienst Ortsvereins gelten die vorstehenden Verfahrensregelungen für die Auflösung gemäß Ziffern 1. und 2. entsprechend. Hinsichtlich der Vermögensregelung in Ziffer 3. tritt an die Stelle des begünstigten Gesamtvereins der durch Zusammenschluss neu gebildete Malteser Hilfsdienst Ortsverein, sofern der Gesamtverein dem Zusammenschluss zustimmt.

§ 14 Verfahren bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Gesamtverein und dem Ortsverein oder zwischen Ortsvereinen untereinander oder zwischen dem Ortsverein und einem einzelnen Mitglied oder bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Für solche Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht beim Gesamtverein gebildet.
3. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung des Gesamtvereins. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Vor Anrufung des Schiedsgerichts soll der Geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins oder das von ihm ermächtigte Regionalorgan eine Schlichtung versuchen.

Satzung verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 23. November 2002

Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Papenburg VR 620 am 26. 02. 2003